

Bundesgesetzblatt ⁷⁸⁹

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 2003

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 2003	Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin FNA: neu: 7110-6-84; 7110-6-22	790
5. 6. 2003	Zehnte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	799
10. 6. 2003	Verordnung über die Höhe der Maut für die Benutzung des Warnowtunnels (Warnow-Tunnel-Maut- höheverordnung – WarnowMauthV) FNA: neu: 9290-11-2	835

Verordnung über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin*)

Vom 3. Juni 2003

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), von dem Absatz 1 zuletzt durch Artikel 136 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin wird gemäß § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 58, Konditoren, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsverordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
4. Umweltschutz,
5. Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechnik,
6. Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team,
7. Qualitätssichernde Maßnahmen,
8. Umsetzen von Hygienevorschriften,
9. Handhaben von Anlagen, Maschinen und Geräten,
10. Lagern und Kontrollieren von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien,
11. Herstellen und Weiterverarbeiten von Massen,
12. Herstellen von Feinen Backwaren aus Teigen,
13. Herstellen von Füllungen und Cremes,
14. Überziehen von Konditoreierzeugnissen,
15. Herstellen von Salz-, Käse- und Partygebäck,
16. Kundenberatung und Verkauf,
17. Gestalten von Torten und Konditoreierzeugnissen,
18. Herstellen von Spezial- und Dauergebäck,
19. Herstellen von Marzipan-, Schokoladen- und Nougat-erzeugnissen,
20. Entwerfen und Herstellen von Zuckererzeugnissen,
21. Herstellen von Pralinen,
22. Herstellen von Speiseeis und Speiseeiserzeugnissen,
23. Herstellen von Süßspeisen,
24. Herstellen von kleinen Gerichten unter Verwendung frischer Rohstoffe.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan und Zielsetzung der Berufsbildung

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die erste Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In höchstens vier Stunden soll der Prüfling zwei praktische Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeiten planen, durchführen und die Ergebnisse beurteilen und kontrollieren sowie Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Kundenorientierung berücksichtigen kann. Dem Prüfling sind Aufgaben aus unterschiedlichen Gebieten vorzulegen. Als Gebiete gelten:

1. Herstellen eines gefüllten und dekorierten Konditoreierzeugnisses aus Teig,
2. Herstellen eines gefüllten Konditoreierzeugnisses aus Masse,
3. Herstellen eines kleinen Gerichtes aus frischen Rohstoffen.

(4) In höchstens 150 Minuten soll der Prüfling schriftliche Aufgaben bearbeiten, die sich auf die praktischen Aufgaben beziehen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Rohstoffe beurteilen, Mengen bestimmen, Dekorationselemente entwerfen sowie lebensmittelrechtliche Vorschriften berücksichtigen kann.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist praktisch und schriftlich durchzuführen.

(3) In der praktischen Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens zwölf Stunden eine Arbeitsaufgabe A und zwei Arbeitsaufgaben B durchführen.

Als Arbeitsaufgaben A kommen in Betracht:

- a) Herstellen einer Drei-Etagen-Festtagstorte nach vorgegebenem Thema einschließlich Dokumentieren der Planung und Durchführung,
- b) Herstellen eines Formstücks entsprechender Größe nach vorgegebenem Thema einschließlich Dokumentieren der Planung und Durchführung.

Als Arbeitsaufgaben B kommen in Betracht:

- a) Herstellen eines kleinen Gerichtes, einschließlich Suppe und Dessert,
- b) Herstellen von Erzeugnissen aus Teig oder Masse,
- c) Herstellen einer Konfektmischung aus Teegebäck und Pralinen einschließlich Garnieren, Dekorieren und Präsentieren.

Die Arbeitsaufgabe A ist mit 50 Prozent, die Arbeitsaufgaben B sind mit je 25 Prozent zu gewichten.

Bei der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und zeitlicher Vorgaben im Hinblick auf Kundenerwartungen selbständig planen und umsetzen sowie Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene im Arbeits-einsatz berücksichtigen kann.

(4) Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Entwerfen und Zeichnen von Konditoreierzeugnissen,
2. Warenwirtschaft, Produktionstechnik und Hygiene,
3. Betriebswirtschaftliches Handeln,
4. Wirtschaft und Sozialkunde.

In den Prüfungsbereichen 1 bis 3 sind insbesondere produktbezogene Problemstellungen mit verknüpften technologischen und mathematischen Sachverhalten zu analysieren, zu bewerten und Lösungswege darzustellen.

Für den Prüfungsbereich Wirtschaft und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Entwerfen und Zeichnen von Konditoreierzeugnissen | 90 Minuten, |
| 2. Warenwirtschaft, Produktionstechnik und Hygiene | 120 Minuten, |
| 3. Betriebswirtschaftliches Handeln | 90 Minuten, |
| 4. Wirtschaft und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Entwerfen und Zeichnen
von Konditoreierzeugnissen | 25 Prozent, |
| 2. Warenwirtschaft, Produktionstechnik
und Hygiene | 30 Prozent, |
| 3. Betriebswirtschaftliches Handeln | 25 Prozent, |
| 4. Wirtschaft und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung in der Arbeitsaufgabe A mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem fachbezogenen Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Konditor-Ausbildungsverordnung vom 30. März 1983 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 30 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Tacke

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Arbeitsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufgaben und Aufbau des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Einkauf, Produktion, Dienstleistung, Verkauf und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (§ 4 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweise bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Umgehen mit Informations- und Kommunikationstechnik (§ 4 Nr. 5)	a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für den Ausbildungsbetrieb erläutern b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten c) Vorschriften zum Datenschutz beachten d) Daten pflegen und sichern	3		
6	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeitsaufträge erfassen b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Rezepte, Produktbeschreibungen, Fachliteratur, Kataloge sowie Herstellungsanleitungen und Gebrauchsanweisungen c) Arbeitsmaterialien zusammenstellen d) Arbeitsschritte vorbereiten e) Aufgaben im Team planen und Sachverhalte darstellen	3		
7	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 7)	a) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln ermitteln b) zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Bereich beitragen c) Prüfarten und Prüfmittel auswählen d) Qualität von Erzeugnissen unter Beachtung vor- und nachgelagerter Arbeitsschritte sichern e) frische, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse nach vorgegebenen Kriterien beurteilen	2		
8	Umsetzen von Hygienevorschriften (§ 4 Nr. 8)	a) Grundsätze der Personalhygiene und der Arbeitshygiene anwenden b) Lebensmittelhygiene in den betrieblichen Abläufen anwenden c) lebensmittelrechtliche Vorschriften anwenden, insbesondere zu Speiseeis, Milch, Ei, Fisch, Fleisch, Meeresfrüchten und deren Produkte	4		
9	Handhaben von Anlagen, Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 9)	a) Anlagen, Maschinen und Geräte pflegen und reinigen b) Anlagen, Maschinen und Geräte vorbereiten c) Anlagen, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen, insbesondere Backofen beschicken d) Fehlfunktionen an Anlagen, Maschinen und Geräten erkennen und melden	4		
10	Lagern und Kontrollieren von Lebensmitteln und Verpackungsmaterialien (§ 4 Nr. 10)	a) Lagerverfahren für Rohstoffe, vorgefertigte und fertige Erzeugnisse unter Berücksichtigung von Temperatur, Licht und Feuchtigkeit festlegen und anwenden b) Arten und Eigenschaften von Lebensmitteln, insbesondere ihre wechselseitigen Beeinträchtigungen bei der Lagerung, berücksichtigen c) Umverpackungen lagern und entsorgen d) Verpackungsmaterialien zur Warenabgabe lagern	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Herstellen und Weiterverarbeiten von Massen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zutaten auswählen und nach Rezeptur einsetzen b) Bisquitmassen, insbesondere Wiener Masse anschlagen c) leichte und schwere Baisermassen anschlagen und dressieren d) Mandel-, Makronen- und Brandmassen sowie Florentiner Masse abrösten e) Hippenmasse anrühren f) Massen aufstreichen, einfüllen und backen 	10		
12	Herstellen von Feinen Backwaren aus Teigen (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Blätterteige herstellen b) gefüllte und ungefüllte Teile aus Blätterteig aufmachen c) Mürbeteige herstellen und verarbeiten d) Hefeteige nach unterschiedlichen Verfahren herstellen und verarbeiten e) deutschen und dänischen Plunderteig herstellen und verarbeiten f) Teige backen 	12		
13	Herstellen von Füllungen und Cremes (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sahne aufschlagen b) Cremes herstellen c) frische und getrocknete Früchte sowie Gemüse vorbereiten d) frische Früchte und Gemüse blanchieren, kochen und binden e) Füllungen, insbesondere Mandel-, Nuss-, Quark- und Mohnfüllungen, herstellen 	4		
14	Überziehen von Konditoreierzeugnissen (§ 4 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aprikotur, Glasuren und Gelees herstellen und verarbeiten b) Kuvertüre auswählen, temperieren und verarbeiten c) Garnierungen mit Spritzschokolade und Eiweißspritzglasur herstellen 	3		
15	Herstellen von Salz-, Käse- und Partygebäck (§ 4 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Salzgebäck aus Blätterteig herstellen b) Käsegebäck aus verschiedenen Teigen herstellen c) Partygebäck aus Hefeteig herstellen 	2		
16	Kundenberatung und Verkauf (§ 4 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenerwartungen im Hinblick auf Sprache, Körperhaltung, Gestik, Mimik und Kleidung beachten b) Verkaufshandlungen durchführen 	2		

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
17	Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6)	a) Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und Lösungen teamorientiert entwickeln b) Bedarf an Arbeitsmaterial ermitteln c) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung insbesondere fertigungstechnischer, wirtschaftlicher und ergonomischer Gesichtspunkte planen, festlegen und vorbereiten		2	
		d) Zeitaufwand und personelle Unterstützung festlegen e) Backzettel herstellen, Reihenfolge der Produktherstellung festlegen f) Bestellbuch und Bestellungen führen			3
18	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 7)	a) Bedeutung und Wirksamkeit qualitätssichernder Maßnahmen für den betrieblichen Ablauf beurteilen b) qualitätssichernde Verfahren anwenden, insbesondere Techniken des Frischhalteverpackens c) Prüffarten und Prüfmittel auswählen und anwenden d) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln ermitteln und beseitigen e) Rezepturen und Arbeitsgänge unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung prüfen			4
19	Herstellen und Weiterverarbeiten von Massen (§ 4 Nr. 11)	a) schwere Massen, insbesondere für Sandkuchen und Fruchtkuchen, rühren b) Lebkuchenmassen herstellen		4	
		c) Baumkuchenmasse anschlagen und auftragen			2
20	Herstellen von Feinen Backwaren aus Teigen (§ 4 Nr. 12)	a) Mürbeteige nach unterschiedlichen Verfahren herstellen b) Spritzmürbeteige rühren und dressieren c) Teegebäck aus Mürbeteig füllen, zusammensetzen und garnieren d) Stollenteige herstellen und verarbeiten e) Lebkuchenteige, insbesondere für Honigkuchen, herstellen und verarbeiten		10	
21	Herstellen von Füllungen und Cremes (§ 4 Nr. 13)	a) Cremes herstellen, insbesondere Milchcreme, leichte Creme, Sahnecreme, Canachecreme, Weincreme und Marzipancreme sowie deutsche, französische und italienische Buttercreme mit und ohne Fonds		5	
		b) frische Früchte zu Dickzuckerfrüchten verarbeiten c) pikante Füllungen, insbesondere Käse-, Ei-, Fleisch-, Fisch-, Meeresfrüchte- und Gemüsefüllungen, herstellen			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
22	Gestalten von Torten und Konditoreierzeugnissen (§ 4 Nr. 17)	<p>a) Dekortechniken ausführen, insbesondere Einstreichen, Einstreuen, Einschlagen, Riefen, Belegen und Garnieren</p> <p>b) Ornamente und Schriftzeichen entwerfen und zeichnen</p> <p>c) Dekorationselemente, insbesondere Schriftzeichen, Symbole und Ornamente, herstellen und einsetzen</p> <p>d) Petits fours verschiedener Art zusammensetzen, füllen, überziehen und ausgarnieren</p>		4	
		<p>e) Dekorationsattrappen von Konditoreierzeugnissen herstellen</p> <p>f) Rohstoffe und Materialien unter Beachtung der Wechselwirkung von Aussehen und Geschmack zusammenstellen, Anschnitttorten herstellen</p>			5
		<p>g) Werkzeichnungen für Torten und Formstücke unter Beachtung der Harmonie von Material, Farbe und Form anfertigen</p> <p>h) Festtags-, Form- und Aufsatztorten herstellen</p>			8
23	Herstellen von Spezial- und Dauergebäck (§ 4 Nr. 18)	<p>a) Rezepturen, Materialien und Herstellungsarten für diätetische Konditoreierzeugnisse unterscheiden, Produkte herstellen</p> <p>b) Dauergebäck herstellen, insbesondere Florentiner und Mandelhörnchen</p>			4
24	Herstellen von Marzipan-, Schokoladen- und Nougaterzeugnissen (§ 4 Nr. 19)	<p>a) Marzipan- und Nougatarten herstellen</p> <p>b) Hohlfiguren aus Schokolade, Figuren aus Marzipan und Erzeugnisse aus Nougat herstellen</p> <p>c) Figuren nach vorgegebenen und selbst gestalteten Entwürfen modellieren, schminken und garnieren</p> <p>d) Königsberger Marzipan kneifen, flämmen, abglänzen und garnieren</p>			8
25	Entwerfen und Herstellen von Zuckererzeugnissen (§ 4 Nr. 20)	<p>a) Zucker kochen, Zuckerstufen bestimmen</p> <p>b) Krokantarten herstellen und verarbeiten</p> <p>c) Karamell gießen und modellieren</p> <p>d) Bonbons herstellen, insbesondere Fruchtbonbons und Rahmkaramellen</p>			3
26	Herstellen von Pralinen (§ 4 Nr. 21)	<p>a) Pralinenkörper aus Marzipan-, Nougat- und Trüffelmasse herstellen</p> <p>b) Schokoladenhohlkörper ausformen, füllen und deckeln</p>		4	
		<p>c) Mandelsplitter herstellen</p> <p>d) Pralinenkörper überziehen und garnieren</p>			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
27	Herstellen von Speiseeis und Speiseeiserzeugnissen (§ 4 Nr. 22)	a) Eismix nach Sorten und vorgegebenen Rezepturen herstellen und gefrieren b) Eisspeisen anrichten c) Eismixgetränke zubereiten			3
		d) Sahneisfüllungen und Halbeisfüllungen für Parfaits und Soufflés zubereiten e) Eistorten, Eisbomben und Eisziegel einsetzen, gefrieren, stürzen und garnieren			4
28	Herstellen von Süßspeisen (§ 4 Nr. 23)	a) Süßspeisen und Desserts herstellen, insbesondere Cremespeisen, süße Eierspeisen, Obstspeisen und Mousse b) Fruchtgelees und Konfitüren herstellen		2	
29	Herstellen von Salz-, Käse- und Partygebäck (§ 4 Nr. 15)	a) Käsefours und herzhaftes Fours, insbesondere mit Fleisch-, Fisch-, Meeresfrüchte-, Eier- und Gemüsefüllungen, herstellen b) Pasteten mit verschiedenen Füllungen, insbesondere aus Käse, Fleisch, Fisch, Meeresfrüchten und Gemüse, zubereiten c) unterschiedliche Canapées herstellen			5
30	Herstellen von kleinen Gerichten unter Verwendung frischer Rohstoffe (§ 4 Nr. 24)	a) Salatvariationen zubereiten b) herzhaftes Teig- und Eierspeisen herstellen, insbesondere Gemüsekuchen, Zwiebelkuchen, Omelette und Quiche c) süße Teigspeisen herstellen, insbesondere Omelettes, Crepes und Apfelstrudel		3	
		d) klare und gebundene Suppen herstellen e) Aufläufe, Gratins und Nudelgerichte zubereiten f) Toastvariationen zubereiten			5
		g) Gerichte mit Fleisch, Fisch, Meeresfrüchten und Gemüse zubereiten			4
31	Kundenberatung und Verkauf (§ 4 Nr. 16)	a) Konditoreierzeugnisse kundengerecht und transport-sicher verpacken b) Kunden am Tisch bedienen			2
		c) Kunden unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der Produktbeschaffenheit beraten d) Konditoreierzeugnisse präsentieren und verkaufen, verschiedene Verpackungstechniken anwenden e) bei verkaufsfördernden Maßnahmen mitwirken			3

Zehnte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)

Vom 5. Juni 2003

Auf Grund des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis d in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), die durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4493), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Internationaler Standard:

Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen, der in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen erstellt worden ist.“

2. Die Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Anoplophora chinensis (Thomson)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Anoplophora glabripennis (Motschulsky)	Asiatischer Laubholzbockkäfer“.

b) Folgende Positionen werden gestrichen:

1	2
„Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)*)	Tomatenminierfliege
Liriomyza huidobrensis (Blanchard)*)	
Liriomyza trifolii (Burgess)*)	Floridaminierfliege“.

c) Nach der Position „Nacobbus aberrans (Thorne) Thorne et Allen“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Naupactus leucoloma Boheman“.	

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Position „Apfel (Malus Mill.)“ wird folgende Position vorangestellt:

1	2
„Pflanzen, krautige Arten außer Pflanzen der Familie der Gramineae, außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Liriomyza huidobrensis (Blanchard)*)
	Liriomyza trifolii (Burgess)*)
	(Floridaminierfliege)“.

bb) Nach der Position „Glanzapfel (Photinia Ldl.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Haselnuss (Corylus L.), mit Ursprung in Kanada und den USA	Anisogramma anomala (Peck) E. Müller“.

cc) Die Position „Sellerie (Apium graveolens L.)“ wird wie folgt gefasst:

1	2
„Sellerie (Apium graveolens L.)	Liriomyza huidobrensis (Blanchard)*)
	Liriomyza trifolii (Burgess)*)
	(Floridaminierfliege)
	Tomato spotted wilt virus*)
	(Bronzefleckenkrankheit)“.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2002/36/EG der Kommission vom 29. April 2002 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 116 S. 16),
- Richtlinie 2003/21/EG der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 78 S. 8),
- Richtlinie 2003/22/EG der Kommission vom 24. März 2003 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 78 S. 10),
- Richtlinie 2003/46/EG der Kommission vom 4. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 138 S. 45),
- Richtlinie 2003/47/EG der Kommission vom 4. Juni 2003 zur Änderung der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EU Nr. L 138 S. 47).

- b) In Abschnitt B Nr. 1 wird der Position „Apfel (*Malus Mill.*), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ folgende Position vorangestellt:

1	2
„Schnittblumen	Liriomyza huidobrensis (Blanchard)* Liriomyza trifolii (Burgess)* (Floridaminierfliege)“.

4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil I werden die Abschnitte A bis C wie folgt gefasst:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
„A	Pflanzen allgemein	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Pflanzen, im Freiland angezogen, bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.), dem Goldenen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens), dem Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) und dem Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.
1.2	Bäume und Sträucher, außer Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	Die Pflanzen müssen a) in Betrieben angezogen worden sein, b) frei von Pflanzenrückständen, Blüten und Früchten sein und c) vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht worden sein und aa) als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen festgestellt worden sein, bb) als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze festgestellt oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
1.2.1	Laubbäume und -sträucher, außer Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	Die Pflanzen müssen ferner in Vegetationsruhe und frei von Blättern sein.
1.3	Pflanzen, außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr gemäß den Internationalen Standards als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen, amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden sein. Das Gebiet nach Buchstabe a oder der Betrieb nach Buchstabe b ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“, die Angaben zur Behandlung unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
	1	2
1.4	<p>Pflanzen, außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bekannt ist:</p> <p>Bean golden mosaic virus Cowpea mild mottle virus Lettuce infectious yellows virus Pepper mild tigré virus Squash leaf curl virus andere Viren, übertragen durch die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.)</p>	
1.4.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.), außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren der genannten Schadorganismen nicht bekannt ist	An den Pflanzen dürfen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der in Spalte 1 angeführten Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.4.2	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.), außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren der genannten Schadorganismen bekannt ist	<p>An den Pflanzen dürfen während eines angemessenen Zeitraums keine Anzeichen der in Spalte 1 angeführten Schadorganismen festgestellt worden sein. Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) und anderen Vektoren der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) und anderen Vektoren der in Spalte 1 aufgeführten Schadorganismen festgestellt worden ist, oder</p> <p>c) einer geeigneten Behandlung gegen die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) unterzogen worden sein.</p>
1.5	Bonsai oder andere auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen worden sind, müssen</p> <p>a) vor dem Versand mindestens zwei Jahre hintereinander in amtlich registrierten Betrieben, die einer amtlichen Überwachung unterliegen, angezogen, gehalten und erzogen worden sein,</p> <p>b) zumindest während der letzten beiden Jahre vor dem Versand</p> <p>aa) in frischem künstlichem Kultursubstrat oder in natürlichem Kultursubstrat angezogen worden sein, das einer Entseuchung oder geeigneten Hitzebehandlung unterzogen worden ist, um sicherzustellen, dass es frei von Schadorganismen ist, und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein; zugleich müssen angemessene Maßnahmen getroffen worden sein, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen bleibt,</p> <p>bb) in Töpfe eingetopft sein, die auf Regalen mindestens 50 cm über dem Erdboden aufgestellt worden sind,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>cc) geeigneten Behandlungen unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind,</p> <p>dd) ebenso wie die Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung der registrierten Betriebe mindestens sechsmal im Jahr zu geeigneten Zeitpunkten auf Befehl mit den in dieser Verordnung aufgeführten Schadorganismen amtlich untersucht worden sein; die Untersuchungen erfolgen durch visuelle Untersuchung jeder Reihe der Parzelle und durch visuelle Untersuchung sämtlicher Pflanzenteile oberhalb des Kultursubstrates an einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen, wenn die Gattung nicht mehr als 3 000 Pflanzen umfasst, oder an mindestens 10 % der Pflanzen, wenn die Gattung mehr als 3 000 Pflanzen umfasst, und</p> <p>ee) bei diesen Untersuchungen als frei von den relevanten Schadorganismen festgestellt worden sein; befallene Pflanzen sind zu entfernen; die verbleibenden Pflanzen sind, soweit erforderlich, wirksam zu behandeln und müssen so lange im Betrieb verbleiben, bis durch Untersuchungen sichergestellt ist, dass sie frei von diesen Schadorganismen sind, und</p> <p>c) in den 14 Tagen vor dem Versand</p> <p>aa) von Kultursubstrat freigeschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen worden sein, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und</p> <p>aaa) wurzelnackt gehalten worden sein oder</p> <p>bbb) in Kultursubstrat, das die Anforderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa erfüllt, wiederangepflanzt worden sein oder</p> <p>bb) einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Durchführung dieser Behandlung sind in dem Zeugnis nach § 6 unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben,</p> <p>d) in verschlossenen, amtlich plombierten Containern versandt werden, die mit der Nummer der amtlich registrierten Betriebe versehen werden; diese Registriernummer ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“ anzugeben, so dass die Sendung identifiziert werden kann.</p>
1.6 Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Süßgräser (Gramineae), mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	wie bei 1.2

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
	1	2
1.7	Krautige mehrjährige Pflanzen der Familien Caryophyllaceae (außer Nelke (<i>Dianthus L.</i>)), Compositae (außer Chrysantheme (<i>Dendranthema (DC.) Des Moul.</i>)), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer Erdbeere (<i>Fragaria L.</i>)), mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	wie bei 1.2
1.8	Krautige Pflanzen, außer Pflanzen der Familie der Süßgräser (<i>Gramineae</i>), außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt worden sind, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht, als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
1.8.1	Krautige Pflanzen, außer Pflanzen der Familie der Süßgräser (<i>Gramineae</i>), außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten folgender Schadorganismen bekannt ist: <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von den in Spalte 1 genannten Schadorganismen festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr gemäß den Internationalen Standards als frei von den in Spalte 1 genannten Schadorganismen festgestellt worden ist, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen die in Spalte 1 genannten Schadorganismen unterzogen, amtlich untersucht und als frei von den in Spalte 1 genannten Schadorganismen festgestellt worden sein. Das Gebiet nach Buchstabe a oder der Betrieb nach Buchstabe b ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“, die Angaben zur Behandlung unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben.
1.9	Krautige Pflanzen, außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund von amtlichen Kontrollen, die während der letzten neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt worden sind, gemäß den Internationalen Standards als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>c) sofern im Betrieb, aus dem die Pflanzen stammen, die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, im Betrieb gehalten und einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von dem Schadorganismus sind; anschließend muss der Betrieb sowohl auf Grund eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung des Schadorganismus als auch auf Grund von wöchentlichen Kontrollen und geeigneter Überwachungsverfahren während der letzten neun Wochen vor der Ausfuhr als frei von dem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe a oder der Betrieb nach Buchstabe b ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“, die Angaben zur Behandlung unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben.</p>
B	
Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen	
1	Pflanzen
1.1	Pflanzen, außer Samen
1.1.1	Hopfen (<i>Humulus lupulus</i> L.)
1.1.2	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Verticillium-Welken <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt worden sind.
1.1.2.1	Nachtschattengewächse (<i>Solanaceae</i>)
1.1.2.2	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> bekannt ist
1.1.2.3	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> festgestellt worden sind.
1.1.2.4	außer Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.) und Samen der Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (<i>Potato spindle tuber viroid</i>) bekannt ist
1.1.2.3	Die Pflanzen müssen ferner
1.1.2.3	a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder
1.1.2.3	b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.
1.1.2.4	Die Knollen müssen ferner
1.1.2.4	a) aus einem Land stammen, das als frei von der Bakteriellen Ringfäule (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) festgestellt worden ist, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.</p> <p>Die Knollen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder,</p> <p>b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.</p> <p>Die Knollen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.), alle Populationen, und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt worden ist, oder,</p> <p>b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.) und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, entweder</p> <p>aa) von einem Betrieb stammen, der auf Grund jährlicher visueller Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten an Wirtspflanzen und an Kartoffelknollen, einschließlich Schnittproben, nach der Ernte als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, oder</p> <p>bb) nach der Ernte auf Grund einer Stichprobe</p> <p>aaa) zu geeigneten Zeitpunkten entweder mit einer geeigneten Methode zur Auslösung von Anzeichen dieser Schadorganismen oder anhand von Labortests auf diese Schadorganismen und anhand visueller Kontrollen, einschließlich Schneiden der Knollen, und</p> <p>bbb) unmittelbar vor dem Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen nach den Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>untersucht und als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	Die Knollen müssen ferner von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens) und vom Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.
1.1.2.4.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) bekannt ist	Die Knollen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival), alle Rassen außer der für Europa typischen Rasse 1, festgestellt worden ist und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn eines angemessenen Zeitraums keine Anzeichen eines Befalls mit Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) festgestellt worden sind, oder b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.
1.1.2.4.2 außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) bekannt ist	Ferner muss die Keimfähigkeit der Knollen unterbunden worden sein.
1.1.2.5 Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.)	wie bei 1.1.2.3
1.1.2.6 Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	wie bei 1.1.2.3
1.1.2.6.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato yellow leaf curl virus bekannt ist und a) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) nicht bekannt ist, b) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) bekannt ist	An den Pflanzen dürfen ferner keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein. Die Pflanzen müssen ferner a) als frei von Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein und aa) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder bb) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt und in dem eine geeignete Behandlung sowie ein geeignetes Überwachungsprogramm durchgeführt worden sind, um das Freisein von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) zu gewährleisten.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
1.1.3	Persea spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei vom Bananenwurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) und Zitruswurzelnekrotose (Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode repräsentative Boden- und Wurzelproben in amtlichen nematologischen Tests auf den Bananenwurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) und den Zitruswurzelnekrotose (Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan) untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind.
1.1.4	Rübe (Beta vulgaris L.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Kräuselschopfkrankheit der Rübe (Beet curly top virus) festgestellt worden sind.
1.1.4.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Anbaugebiet stammen, in dem das Auftreten der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) nicht bekannt ist und b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden sind.
1.2	Saatgut	
1.2.1	Bohne (Phaseolus L.)	Das Saatgut muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye) festgestellt worden ist, oder b) auf Grund einer repräsentativen Probe untersucht und als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye) festgestellt worden sein.
1.2.2	Luzerne (Medicago sativa L.)	Das Saatgut muss a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Stängelälchens (Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sind, und in Laboruntersuchungen auf Grund repräsentativer Proben als frei vom Stängelälchen (Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein oder b) vor der Ausfuhr entseucht worden sein.
1.2.2.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne (Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus Davis et al.) bekannt ist	Das Saatgut muss ferner a) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne (Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus Davis et al.) nicht bekannt ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
		<p>b) von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen die Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) anerkannt ist, oder von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichem Besatz von nicht mehr als 0,1 % aufweisen, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vertriebenem Saatgut gelten,</p> <p>c) aus einem Betrieb stammen, in dem und an dessen benachbarten Kulturen von Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls während der beiden letzten Vegetationsperioden keine Anzeichen der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden sind und</p> <p>d) von einer Anbaufläche stammen, auf der während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) angebaut worden ist.</p>
1.2.3	Mais (<i>Zea mays</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) auf Grund einer repräsentativen Probe untersucht und als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye festgestellt worden sein.</p>
1.2.4	Reis (<i>Oryza sativa</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) in nematologischen Tests amtlich untersucht und als frei vom Reisblattälchen (<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) festgestellt worden sein oder</p> <p>b) einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen das Reisblattälchen (<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie) unterzogen worden sein.</p>
1.2.5	Roggen (<i>Secale</i> L.), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA	<p>Das Saatgut muss aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Indischen Weizenbrand (<i>Tilletia indica</i> Mitra) festgestellt worden ist. Das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p>
1.2.6	Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i> L.)	<p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) mit Ausnahme von Sorten, die gegenüber allen im Anbauggebiet vorkommenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.2.7	Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	Das Saatgut muss durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder durch eine als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannte Methode gewonnen worden sein und a) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Bakterienwelke der Tomate (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.), der Fleckenkrankheit der Tomate (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye) und der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (<i>Potato spindle tuber viroid</i>) nicht bekannt ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) auf Grund einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.2.8	Triticale (x <i>Triticosecale</i>), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA	wie bei 1.2.5
1.2.9	Weizen (<i>Triticum</i> L.), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA	wie bei 1.2.5
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Basilikum (<i>Ocimum</i> L.)	Die Pflanzenteile müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt worden sein.
2.1.1.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Land stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden sein.
2.1.2	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	Die Knollen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
		Die Knollen müssen ferner aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) nicht bekannt ist.
2.1.2.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) bekannt ist	Die Knollen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das frei vom Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival), alle Rassen außer der für Europa typischen Rasse 1, festgestellt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn eines angemessenen Zeitraums keine Anzeichen von Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) festgestellt worden sind, oder b) aus einem Land stammen, dessen Bestimmungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannt sind.
2.1.2.2	außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (Potato spindle tuber viroid) bekannt ist	Ferner muss die Keimfähigkeit der Knollen unterbunden worden sein.
2.1.3	Roggen (<i>Secale L.</i>), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA	Das Getreide muss a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Indischen Weizenbrand (<i>Tilletia indica</i> Mitra) festgestellt worden ist; das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile ‚Ursprung‘ anzugeben, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Indischen Weizenbrandes (<i>Tilletia indica</i> Mitra) festgestellt worden sind, und auf Grund repräsentativer Körnerproben sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand untersucht und als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein. Letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile ‚Name des Erzeugnisses‘ durch den Zusatz ‚Geprüft und als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra festgestellt‘ zu bestätigen.
2.1.4	Sellerie (<i>Apium graveolens</i>)	wie bei 2.1.1
2.1.5	Triticale (x <i>Triticosecale</i>), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA	wie bei 2.1.3
2.1.6	Weizen (<i>Triticum L.</i>), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA	wie bei 2.1.3
2.2	Früchte	
2.2.1	Bitterer Balsamkürbis (<i>Momordica L.</i>)	Die Früchte müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von Thrips palmi Karny festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von Thrips palmi Karny festgestellt worden sein.
2.2.2	Eierfrucht (<i>Solanum melongena L.</i>)	wie bei 2.2.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
C	Obst- und Zierpflanzen, außer Rosengewächse (Rosaceae)	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Land stammen, das als frei vom Bananenwurzelnematoden (<i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und Zitruswurzelnematoden (<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode repräsentative Boden- und Wurzelproben in amtlichen nematologischen Tests auf den Bananenwurzelnematoden (<i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und den Zitruswurzelnematoden (<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
1.2	Banane (<i>Musa L.</i>)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>
1.2.1	bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	ferner wie bei 1.1
1.3	Chrysantheme (<i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.)), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Heliothis armigera</i> Hübner), der Asiatischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)), des Heerwurms (<i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith)) oder von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das bei Tests auf die Chrysanthemensauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) als frei von diesem Virus festgestellt worden ist, oder unmittelbar von Material abstammen, das auf Grund einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % zum Zeitpunkt der Blüte amtlich untersucht und als frei von der Chrysanthemensauche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, und</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Weißen Chrysanthemenrostes (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen den Weißen Chrysanthemenrost (<i>Puccinia horiana</i> Hennings) unterzogen worden sein.</p> <p>Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.</p>
<p>1.4 Feigenbaum (<i>Ficus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund von amtlichen Kontrollen, die während der letzten neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt worden sind, gemäß den Internationalen Standards als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>c) sofern im Betrieb, aus dem die Pflanzen stammen, die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, im Betrieb gehalten und einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von dem Schadorganismus sind; anschließend muss der Betrieb sowohl auf Grund eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung des Schadorganismus als auch auf Grund von wöchentlichen Kontrollen und geeigneter Überwachungsverfahren während der letzten neun Wochen vor der Ausfuhr als frei von dem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe a oder der Betrieb nach Buchstabe b ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“, die Angaben zur Behandlung unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben.</p>
<p>1.5 Fuchsie (<i>Fuchsia</i> L.), mit Ursprung in den USA und Brasilien</p>	<p>Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt worden sind und unmittelbar vor der Ausfuhr als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.6	Haselnuss (<i>Corylus L.</i>), mit Ursprung in Kanada und den USA	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund von amtlichen Kontrollen seit Beginn der letzten drei Vegetationsperioden im Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung gemäß den Internationalen Standards als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller festgestellt worden ist.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe a oder der Betrieb nach Buchstabe b ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“ anzugeben.</p>
1.7	<i>Hibiscus L.</i> , mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das gemäß den Internationalen Standards als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund von amtlichen Kontrollen, die während der letzten neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt worden sind, gemäß den Internationalen Standards als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>c) sofern im Betrieb, aus dem die Pflanzen stammen, die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, im Betrieb gehalten und einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von dem Schadorganismus sind; anschließend muss der Betrieb sowohl auf Grund eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung des Schadorganismus als auch auf Grund von wöchentlichen Kontrollen und geeigneter Überwachungsverfahren während der letzten neun Wochen vor der Ausfuhr als frei von dem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p> <p>Das Gebiet nach Buchstabe a oder der Betrieb nach Buchstabe b ist im Zeugnis nach § 6 unter der Position „Zusätzliche Erklärung“, die Angaben zur Behandlung unter der Position „Entseuchung und/oder Desinfizierung“ anzugeben.</p>
1.8	Süßgräser (Gramineae), mehrjährige Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen Buchloe, <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Cortaderia</i> Stapf., Federgras (<i>Stipa L.</i>), Glanzgras (<i>Phalaris L.</i>), <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , Pfeifengras (<i>Molinia</i>), Plattährengras (<i>Uniola L.</i>), Reifgras (<i>Calamagrostis</i>), <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., mit Ursprung in Drittländern, außer europäische Länder und Mittelmeerländer	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in Betrieben angezogen worden sein,</p> <p>b) frei von Pflanzenrückständen, Blüten und Früchten sein und</p> <p>c) vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten untersucht worden sein und</p> <p>aa) als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen festgestellt worden sein und</p> <p>bb) als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze festgestellt oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.9	Kamelie (<i>Camellia</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn an blühenden Pflanzen festgestellt worden sind.
1.10	Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden	wie bei 1.1
1.11	Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.12	Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.13	Nachtschattengewächse (<i>Solanaceae</i>)	
1.13.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> festgestellt worden sind.
1.13.2	außer Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.) und Samen der Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex. Farw.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der Spindelknollenkrankheit (<i>Potato spindle tuber viroid</i>) bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Spindelknollenkrankheit (<i>Potato spindle tuber viroid</i>) festgestellt worden sind.
1.14	Narzisse (<i>Narcissus</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen des Stängelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein.
1.15	Nelke (<i>Dianthus</i> L.)	wie bei 1.3 Satz 1 Die Pflanzen müssen ferner a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der <i>Erwinia</i> -Welke (<i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey), der <i>Pseudomonas</i> -Welke (<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit (<i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.16	Palmae, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Kadang-Kadang-Krankheit (<i>Cadang-cadang viroid</i>) und von <i>Palm lethal yellowing mycoplasm</i> festgestellt worden ist, und aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen davon festgestellt worden sind, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
		b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von der Kadang-Kadang-Krankheit (Cadang-cadang viroid) und von Palm lethal yellowing mycoplasma festgestellt worden sind; die Pflanzen müssen ferner einer geeigneten Behandlung gegen <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen worden sein; befallsverdächtige Pflanzen müssen gerodet worden sein. Gewebekulturen müssen von Material stammen, das die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
1.17	Pelargonie (<i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 1.3 Satz 1
1.17.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) bekannt ist und das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen, oder anderen Vektoren des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) nicht bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner a) unmittelbar aus einem Betrieb stammen, der als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden ist, oder b) höchstens in vierter Generation von Mutterpflanzen stammen, die bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind.
1.17.2	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) und das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen, oder anderer Vektoren des Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) bekannt ist	Die Pflanzen müssen ferner a) unmittelbar aus einem Betrieb stammen, in dem Boden und Pflanzen als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) festgestellt worden sind, oder b) höchstens in zweiter Generation von Mutterpflanzen stammen, die sich bei amtlichen Virustests als frei vom Tomatenringfleckenvirus (Tomato ringspot virus) erwiesen haben.
1.18	<i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden	wie bei 1.1
1.19	<i>Ribes</i> -Arten (<i>Ribes</i> L.), mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten außer-europäischer Viren und virusähnlicher Krankheitserreger bekannt ist	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von außer-europäischen Viren und virusähnlichen Krankheitserregern festgestellt worden ist.
1.20	Tabak (<i>Nicotiana</i> L.)	wie bei 1.2
1.21	Tulpe (<i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln, außer solche, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.14
1.22	Zitrus (<i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.1
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Aster (<i>Aster</i> spp.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Die Pflanzenteile müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
2.1.2	Campanula (Trachelium L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.1.1
2.1.3	Chrysantheme (Dendranthema (DC.) Des Moul.)	Die Pflanzenteile müssen a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Asiatischen Baumwolleneule (<i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)), des Heerwurms (<i>Spodoptera frugiperda</i> (Smith)) und von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein. Die Pflanzenteile müssen ferner a) aus einem Land stammen, das als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt worden sein.
2.1.4	Edeldistel (<i>Eryngium</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.1.1
2.1.5	Goldrute (<i>Solidago</i> L.)	wie bei 2.1.3 Satz 2
2.1.5.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 2.1.1
2.1.6	Johanniskraut (<i>Hypericum</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.1.1
2.1.7	Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden	Die Pflanzenteile müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von Bananenzurkelnematoden (<i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und Zitruswurkelnematoden (<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode repräsentative Boden- und Wurzelproben in amtlichen nematologischen Tests auf den Bananenzurkelnematoden (<i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne) und Zitruswurkelnematoden (<i>Radopholus citrophilus</i> Huettel, Dickson et Kaplan) untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind.
2.1.8	Nelke (<i>Dianthus</i> L.)	wie bei 2.1.3
2.1.9	Orchideen (Orchidaceae)	Die Pflanzenteile müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden ist, oder b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt worden sein.
2.1.10	Pelargonie (<i>Pelargonium</i> L'Herit. ex Ait.)	wie bei 2.1.3 Satz 1
2.1.11	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.1.7
2.1.12	Rose (<i>Rosa</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.1.1

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
2.1.13	Schleierkraut (<i>Gypsophila</i> L.)	wie bei 2.1.3 Satz 2
2.1.13.1	mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 2.1.1
2.1.14	Schönkelch (<i>Lisianthus</i> L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 2.1.1
2.1.15	Zitrus (<i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 2.1.7
2.2	Früchte	
2.2.1	Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden mit Ursprung in Drittländern	<p>Die Früchte müssen frei von Stielen und Blättern sein und auf ihrer Verpackung eine Ursprungskennzeichnung tragen.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme, anerkannt worden ist, b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Xanthomonas campestris</i>, alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme, anerkannt worden ist, c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode im Rahmen eines amtlichen Kontrollprogramms keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind; <p>die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt, einer geeigneten Behandlung unterzogen und in registrierten Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sein oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als gleichwertig anerkannten Anforderungen erfüllen. <p>Das Gebiet nach Buchstabe b und die Behandlung nach Buchstabe c müssen in dem Zeugnis nach § 6 angegeben werden.</p> <p>Die Früchte müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes anerkannt worden ist, b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von diesem Schadorganismus anerkannt worden ist, oder c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind, und nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein. <p>Das Gebiet nach Buchstabe b muss in dem Zeugnis nach § 6 angegeben werden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>Die Früchte müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Land stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely, alle für <i>Citrus</i> pathogene Stämme, anerkannt worden ist, b) aus einem Gebiet stammen, das nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften als frei von diesem Schadorganismus anerkannt worden ist, c) von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein, oder d) von einer Anbaufläche stammen, auf der geeignete Bekämpfungsmaßnahmen gegen diesen Schadorganismus durchgeführt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sein. <p>Werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht, gibt das Bundesministerium die Länder und Gebiete, die gemeinschaftsrechtlich als frei von den genannten Schadorganismen anerkannt sind, im Bundesanzeiger bekannt.</p>
<p>2.2.1.1 mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen das Auftreten von Fruchtfliegen (<i>Tephritidae</i>), außereuropäische Arten, an diesen Früchten bekannt ist</p>	<p>Die Früchte müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von außereuropäischen Arten von Fruchtfliegen (<i>Tephritidae</i>) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ernte keine Anzeichen der genannten Schadorganismen festgestellt worden sind; die Früchte müssen ferner nach der Ernte als frei von Anzeichen der genannten Schadorganismen festgestellt worden sein, c) auf Grund von repräsentativen Proben untersucht und als frei von den genannten Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien festgestellt worden sein oder d) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
<p>2.2.2 <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden</p>	<p>wie bei 2.2.1 und 2.2.1.1</p>
<p>2.2.3 Zitrus (<i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden</p>	<p>wie bei 2.2.1 und 2.2.1.1“.</p>

b) Abschnitt F Nr. 1 wird in Spalte 1 wie folgt gefasst:

„Erde und Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist, mit Ursprung in Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Türkei, Ukraine, Weißrussland und außereuropäischen Ländern, außer Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien“.

c) In Teil II werden die Abschnitte A bis C wie folgt gefasst:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
„A	Pflanzen allgemein	
1	Pflanzen	
1.1	Pflanzen, im Freiland angezogen, bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>Sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.), dem Goldenen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens), Kartoffelkrebs (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) und dem Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist.
1.2	Krautige Pflanzen, außer Pflanzen der Familie der Süßgräser (<i>Gramineae</i>), außer Zwiebeln, Knollen, Kormi, Rhizome und Samen	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor dem Verbringen keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt worden sind, oder c) unmittelbar vor dem Verbringen amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.
B	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen	
1	Pflanzen	
1.1	Pflanzen, außer Samen	
1.1.1	Hopfen (<i>Humulus lupulus</i> L.)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der <i>Verticillium</i> -Welken <i>Verticillium alboatrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt worden sind.
1.1.2	Nachtschattengewächse (<i>Solanaceae</i>), außer solchen nach 1.1.2.1	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasm</i> festgestellt worden sind.
1.1.2.1	<i>Solanum</i> -Arten (<i>Solanum</i> L.) und deren Hybriden, Stolonen oder Knollen bildende Arten	
1.1.2.1.1	außer Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.) und Kulturerhaltungsmaterial für Genbanken oder Genmaterialsammlungen	Die Pflanzen müssen unter Quarantänebedingungen gehalten werden und in einem Quarantänetest als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein. Der Quarantänetest nach Satz 1 <ul style="list-style-type: none"> a) wird vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des jeweiligen Mitgliedstaates überwacht und von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieser Einrichtung oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle durchgeführt,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
1	2
	<p>b) wird an einem Ort durchgeführt, der einen ausreichenden Schutz vor Schadorganismen und vor der Ausbreitung von Schadorganismen bei der Aufbewahrung des Materials gewährleistet,</p> <p>c) erfolgt an jeder Materialeinheit durch regelmäßige visuelle Untersuchungen auf Schadenssymptome während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklungsstufe und durch Tests nach geeigneten Methoden,</p> <p>aa) bei Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf: Andean potato latent virus, Arracacha virus B oca strain, Potato black ringspot virus, Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid), Kartoffelvirus T (Potato virus T), Andean potato mottle virus, Viren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c), Potato leaf roll virus, Bakterielle Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) und der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith),</p> <p>bb) bei echtem Samen von Kartoffeln zumindest auf: Andean potato latent virus, Arracacha virus B oca strain, Potato black ringspot virus, Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid), Kartoffelvirus T (Potato virus T) und Andean potato mottle virus und</p> <p>d) erfolgt mit Hilfe eines geeigneten Tests bei allen anderen visuell festgestellten Symptomen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>Material, das in den Tests nach Satz 2 als nicht frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, muss sofort vernichtet oder Verfahren zur Tilgung der Schadorganismen unterzogen werden.</p> <p>Die Organisation oder Forschungsstelle eines Mitgliedstaates, die solches Material hält, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst.</p>
1.1.2.1.2 in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	Die Organisation oder Forschungsstelle eines Mitgliedstaates, die solches Material hält, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst.
1.1.2.2 Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i> L.)	<p>wie bei 1.1.2</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
	1	2
1.1.2.3	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	<p>Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) erzeugt worden sein, b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Speckermann et Kotthoff) Davis et al.) festgestellt worden ist, oder nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Speckermann et Kotthoff) Davis et al.) erzeugt worden sein und c) von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens) und Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens) festgestellt worden ist. <p>Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder, b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) bekannt ist, aus einem Betrieb stammen, der auf Grund amtlicher Untersuchungen oder geeigneter anerkannter Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schadorganismus als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist. <p>Die Knollen müssen ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.), alle Populationen, und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt worden ist, oder, b) soweit die Knollen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten des Columbia-Wurzelgallennematoden (<i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al.) und von <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, entweder <ul style="list-style-type: none"> aa) von einem Betrieb stammen, der auf Grund jährlicher visueller Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten an Wirtspflanzen und an Kartoffelknollen, einschließlich Schnittpuben, nach der Ernte als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, oder bb) nach der Ernte auf Grund einer Stichprobe <ul style="list-style-type: none"> aaa) zu geeigneten Zeitpunkten entweder mit einer geeigneten Methode zur Auslösung von Anzeichen dieser Schadorganismen oder anhand von Labortests auf diese Schadorganismen und anhand visueller Kontrollen, einschließlich Schneiden der Knollen, und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
		<p>bbb) unmittelbar vor dem Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen nach den Bestimmungen der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juli 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG Nr. 125 S. 2320/66) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>untersucht und als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>
1.1.2.3.1	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen, mit Ausnahme von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung amtlich zugelassen worden sind	<p>Die Knollen müssen ferner</p> <p>a) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein,</p> <p>b) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests der Mitgliedstaaten keine Schadorganismen festgestellt worden sind, und</p> <p>c) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen; dies ist im Begleitdokument anzugeben.</p>
1.1.2.4	Paprika (<i>Capsicum anuum</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.1.2. und 1.1.2.2
1.1.2.5	Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	wie bei 1.1.2. und 1.1.2.2
1.1.2.5.1	mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato yellow leaf curl virus bekannt ist und	
	a) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) nicht bekannt ist,	An den Pflanzen dürfen ferner keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein.
	b) das Auftreten der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) bekannt ist	<p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) als frei von Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt worden sein und</p> <p>aa) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>bb) aus einem Betrieb stammen, der bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem keine Anzeichen von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt und in dem eine geeignete Behandlung sowie ein geeignetes Überwachungsprogramm durchgeführt worden sind, um das Freisein von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) zu gewährleisten.</p>
1.1.3	Rübe (<i>Beta vulgaris</i> L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Anbaugebiet stammen, in dem das Auftreten der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) nicht bekannt ist, und aus einem Betrieb</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
		stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden sind.
1.2	Saatgut	
1.2.1	Bohne (<i>Phaseolus L.</i>)	Das Saatgut muss <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye) festgestellt worden ist, oder b) auf Grund einer repräsentativen Probe untersucht und als frei vom Bakteriellen Bohnenbrand (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye) festgestellt worden sein.
1.2.2	Luzerne (<i>Medicago sativa L.</i>)	Das Saatgut muss <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Stängelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sind, und in Laboruntersuchungen auf Grund repräsentativer Proben als frei vom Stängelälchen (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein oder b) vor dem Inverkehrbringen entseucht worden sein. Das Saatgut muss ferner <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden ist, oder b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre das Auftreten der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) nicht bekannt ist, und <ul style="list-style-type: none"> aa) von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen die Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) anerkannt ist, bb) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, oder cc) einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichem Besatz von nicht mehr als 0,1 % aufweisen, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vertriebenem Saatgut gelten, und c) aus einem Betrieb stammen, in dem und an dessen benachbarten Kulturen von Luzerne (<i>Medicago sativa L.</i>) während der beiden letzten Vegetationsperioden keine Anzeichen der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al.) festgestellt worden sind, und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.2.3	Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i> L.)	<p>d) von einer Anbaufläche stammen, auf der während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) angebaut worden ist.</p> <p>Das Saatgut muss</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) mit Ausnahme von Sorten, die gegenüber allen im Anbaugebiet vorkommenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen worden sein.</p>
1.2.4	Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.)	<p>Das Saatgut muss durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder durch eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Bakterienwelke der Tomate (<i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.) und der Fleckenkrankheit der Tomate (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye) nicht bekannt ist,</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder</p> <p>c) auf Grund einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	<p>Die Knollen müssen</p> <p>a) von einem registrierten Erzeuger angebaut worden sein oder aus registrierten Betrieben stammen, die die Knollen zu gewerblichen Zwecken lagern oder innergemeinschaftlich verbringen,</p> <p>b) frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (<i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith) sein und</p> <p>c) nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival) und der Bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (<i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.) erzeugt worden sein.</p> <p>Die Registriernummer der Betriebe nach Buchstabe a muss auf der Verpackung oder im Fall von in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel angegeben werden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
C	Obst- und Zierpflanzen, außer Rosengewächse (Rosaceae)	
1	Pflanzen, außer Samen	
1.1	Araceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	<p>a) Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Bananenwurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) Boden und Wurzeln befallsverdächtiger Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in einem amtlichen nematologischen Test auf den Bananenwurzelnekrotose (Radopholus similis (Cobb) Thorne) untersucht und als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.</p>
1.2	Banane (Musa L.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schleimkrankheit der Kartoffel (Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.</p>
1.2.1	bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	ferner wie bei 1.1
1.3	Chrysantheme (Dendranthema (DC.) Des Moul.)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollwurm (Spodoptera littoralis (Boisd.)) und des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (Heliothis armigera Hübner) festgestellt worden sind, oder</p> <p>b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterzogen worden sein.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das bei Tests auf die Chrysanthemenstauche (Chrysanthemum stunt viroid) als frei von diesem Virus festgestellt worden ist, oder unmittelbar von Material abstammen, das auf Grund einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % zum Zeitpunkt der Blüte amtlich untersucht und als frei von der Chrysanthemenstauche (Chrysanthemum stunt viroid) festgestellt worden ist, und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, in dem und in dessen unmittelbarer Umgebung bei monatlichen amtlichen Kontrollen während der letzten drei Monate vor dem Versand keine Anzeichen des Weißen Chrysanthemenrostes (Puccinia horiana Hennings) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen den Weißen Chrysanthemenrost (Puccinia horiana Hennings) unterzogen worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
		Unbewurzelte Stecklinge müssen ferner ebenso wie die Pflanzen, von denen sie stammen, als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein. Bewurzelte Stecklinge müssen einschließlich ihres Wurzelbettes als frei von Anzeichen der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx) festgestellt worden sein.
1.4	Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Citrus vein enation woody gall</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) in direkter Linie von Material stammen, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems als frei von <i>Citrus vein enation woody gall</i> und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>aa) in einem insektensicheren Gewächshaus oder einer Isolierkabine erzeugt und als frei von Anzeichen von <i>Citrus vein enation woody gall</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein oder</p> <p>bb) untersucht und als frei von der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt, als solche zertifiziert und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von <i>Citrus vein enation woody gall</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein.</p>
1.5	Marantaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.6	Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.7	Narzisse (<i>Narcissus L.</i>), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen des Stängelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev) festgestellt worden sein.
1.8	Nelke (<i>Dianthus L.</i>)	<p>wie bei 1.3 Satz 1</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich in amtlichen Tests, die mindestens einmal während der letzten zwei Jahre durchgeführt worden sind, als frei von der Erwinia-Welke der Nelke (<i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers)</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1		2
		Dickey), Pseudomonas-Welke der Nelke (<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder) und der Welkekrankheit der Edelnelke (<i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma) erwiesen haben, und b) als frei von Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sein.
1.9	Pelargonie (<i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.)	wie bei 1.3 Satz 1
1.10	<i>Persea</i> spp., bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	wie bei 1.1
1.11	<i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden	wie bei 1.4
1.12	Tabak (<i>Nicotiana</i> L.)	wie bei 1.2
1.13	Tulpe (<i>Tulipa</i> L.), Zwiebeln, außer solchen, bei denen auf Grund der Verpackung oder anderweitig ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Schnittblumenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.7
1.14	Zitrus (<i>Citrus</i> L.) und deren Hybriden	wie bei 1.4
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Kumquat (<i>Fortunella</i> Swingle) und deren Hybriden	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Citrus vein enation woody gall</i> , <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden ist, oder b) in direkter Linie von Material stammen, das im Rahmen eines Zertifizierungssystems als frei von <i>Citrus vein enation woody gall</i> und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt und unter geeigneten Bedingungen gehalten worden ist; die Feststellung muss auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach als gleichwertig anerkannten Methoden beruhen. Die Pflanzen müssen ferner aa) in einem insektensicheren Gewächshaus oder einer Isolierkabine erzeugt und als frei von Anzeichen von <i>Citrus vein enation woody gall</i> , <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein oder bb) untersucht und als frei von der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt, als solche zertifiziert und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Anzeichen von <i>Citrus vein enation woody gall</i> , <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al. und der Tristeza-Krankheit (<i>Citrus tristeza virus</i>) festgestellt worden sein.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen
	1	2
2.1.2	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.1.1
2.1.3	Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden	wie bei 2.1.1
2.2	Früchte	
2.2.1	Kumquat (Fortunella Swingle) und deren Hybriden	Die Verpackung muss eine Ursprungskennzeichnung tragen.
2.2.2	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.2.1
2.2.3	Zitrus (Citrus L.) und deren Hybriden	wie bei 2.2.1“.

5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt A Nr. 2 wird in der vierten Position nach dem Wort „Pakistan“ ein Komma und das Wort „Südafrika“ eingefügt.

bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Pflanzenteile, außer Früchte

Aster (Aster spp.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Basilikum (Ocimum)

Campanula (Trachelium L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Chrysantheme (Dendranthema (DC.) Des Moul.)

Edeldistel (Eryngium L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Eiche (Quercus L.)

Getreide der Gattung Roggen (Secale L.), Triticale (x Triticosecale) und Weizen (Triticum L.), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA

Goldrute (Solidago L.)

Johanniskraut (Hypericum L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Kartoffeln (Solanum tuberosum L.), Knollen

Kastanie (Castanea Mill.)

Nadelbäume (Coniferales)

Nelken (Dianthus)

Orchideen (Orchidaceae)

Palmen (Phoenix spp.)

Pappel (Populus L.)

Pelargonie (Pelargonium L'Hérit. ex Ait.)

Prunus-Arten (Prunus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Rose (Rosa L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Schleierkraut (Gypsophila L.)

Schönkelch (Lisianthus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Sellerie (Apium graveolens), Blattgemüse

Zuckerahorn (Acer saccharum Marsh.), mit Ursprung in Nordamerika“.

bbb) In Nummer 2 werden

aaaa) nach der Position „Apfel (Malus Mill.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ die Position „Bitterer Balsamkürbis (Momordica L.)“ und

bbbb) nach der Position „Birne (Pyrus L.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern“ die Position „Eierfrucht (Solanum melongena)“

eingefügt.

ccc) Nummer 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2 Kultursubstrat, das den Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist, mit Ursprung in Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, der Türkei, der Ukraine, Weißrussland oder außereuropäischen Ländern mit Ausnahme von Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien.“

b) In Teil II Abschnitt C wird in Nummer 1 folgende Position angefügt:

„andere krautige Pflanzen, außer Pflanzen aus der Familie der Süßgräser (Gramineae), außer Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome“.

6. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Teil I werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

1	2
„1 Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien	
Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) (Tabakmottenschildlaus)	FI, GB, IRL, P (Alentejo, Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, zwischen Duoro und Minho, Madeira, Ribatejo und Oeste und Trás-os-Montes), S
Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)	FI
Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)	E (Menorca und Ibiza), FI (die Distrikte Aland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta), GB, IRL, P (Azoren und Madeira), S (die Provinzen Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar, Skåne)
Liriomyza bryoniae (Kaltenbach) (Tomatenminierfliege)	GB (Nordirland), IRL

2 Viren und virusähnliche Organismen

Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)	DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), IRL, P (Azoren), S (ausgenommen die Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne) ³⁾
Tomato spotted wilt virus (Bronzefleckenkrankheit)	FI, S“.

b) Teil II wird in Abschnitt A und B wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 Spalte 3 werden jeweils die Wörter „Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße)“ durch das Wort „Legnago“ ersetzt.

bb) In Nummer 1.4 Spalte 3 wird die Angabe wie folgt gefasst:

„GR, P (Azoren)“.

c) In Teil III werden in Abschnitt A und B jeweils in Nummer 1.1 Spalte 2 die Wörter „Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße)“ durch das Wort „Legnago“ ersetzt.

d) Teil IV wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.2.2 wird Spalte 3 jeweils wie folgt gefasst:

„DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), IRL, P (Azoren), S (ausgenommen die Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne)³⁾“.

bbb) Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3
„2.1.1 Brassica napus (L.)	a) Die Sendung oder Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten oder b) die Pflanzenteile sind zur Verarbeitung in Betrieben mit geeigneten, amtlich überwachten Abfallbeseitigungsanlagen bestimmt, die sicherstellen, dass keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht.	DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), IRL, P (Azoren), S (ausgenommen die Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne) ³⁾ “.

ccc) Nummer 2.1.4.1 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„2.1.4.1	außer solchen, die zur Verarbeitung in Betrieben mit geeigneten, amtlich überwachten Abfallbeseitigungsanlagen bestimmt sind, die sicherstellen, dass keine Gefahr der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) besteht	wie bei 2.1.1 Buchstabe a	wie bei 2.1.1“.

ddd) Nummer 2.1.6.1 wird aufgehoben.

eee) Die Nummern 2.1.6.2 und 2.1.6.3 werden wie folgt gefasst:

	1	2	3
„2.1.6.1	zur industriellen Verarbeitung	Die Rüben müssen a) zur industriellen Verarbeitung bestimmt sein, an Verarbeitungsbetriebe mit geeigneten, überwachten Abfallbeseitigungsanlagen zur Verhinderung der Ausbreitung des Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) geliefert und in einer Weise befördert werden, dass keine Gefahr der Ausbreitung des Krankheitserregers besteht oder b) in einem Gebiet erzeugt worden sein, das als frei von dem Virus festgestellt worden ist.	wie bei 2.1.1
2.1.6.2	Erde und nicht sterilisierter Abfall	Die Erde oder der Abfall muss a) einer Behandlung gegen den Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) unterzogen worden sein, b) für den Transport zum Zwecke einer amtlich zugelassenen Entsorgung bestimmt sein oder c) von Rüben stammen, die in einem Gebiet erzeugt worden sind, das als frei von dem Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) festgestellt worden ist.	wie bei 2.1.1“.

bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

	1	2	3
„1.1.1	Begonie (Begonia L.), außer Knollen und Wurzel-Sprösslinge und Pflanzen, bei denen durch ihre Verpackung, die Entwicklung der Blüten oder andere Merkmale ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (Bemisia tabaci Genn.) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund von amtlichen Kontrollen, die während der letzten neun Wochen vor dem Verbringen mindestens alle drei Wochen durchgeführt worden sind, als frei von der Tabakmottenschildlaus (Bemisia tabaci (Genn.) festgestellt worden ist, oder c) sofern im Betrieb, aus dem die Pflanzen stammen, die Tabakmottenschildlaus (Bemisia tabaci (Genn.) festgestellt worden ist, im Betrieb gehalten und einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von dem Schadorganismus sind; anschließend muss der Betrieb sowohl auf Grund eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung des Schadorganismus als auch auf Grund von wöchentlichen Kontrollen und geeigneter Überwachungsverfahren während der letzten drei Wochen vor dem Verbringen als frei von dem Schadorganismus festgestellt worden sein; die letzte der wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor dem Verbringen erfolgt sein.	FI, GB, IRL, P (Alentejo, Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, zwischen Douro und Minho, Madeira, Ribatejo und Oeste und Trás-os-Montes), S“.

bbb) In Nummer 1.1.2 wird in Spalte 3 die Angabe wie folgt gefasst:

„GR, P (Azoren)“.

ccc) Nummer 1.1.3 wird durch folgende Nummern ersetzt:

	1	2	3
„1.1.3	Feigenbaum (Ficus L.), außer Pflanzen, bei denen durch ihre Verpackung oder andere Merkmale ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1

	1	2	3
1.1.4	Hibiscus L., außer Pflanzen, bei denen durch ihre Verpackung, die Entwicklung der Blüte oder andere Merkmale ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben	wie bei 1.1.1	wie bei 1.1.1
1.1.5	Weihnachtsstern (<i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd.)		wie bei 1.1.1
1.1.5.1	unbewurzelte Stecklinge	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist,</p> <p>b) als auch die Pflanzen, von denen die Stecklinge stammen, auf Grund von amtlichen Kontrollen, die während der gesamten Erzeugungsperiode im Betrieb mindestens alle drei Wochen durchgeführt worden sind, als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden sein, oder</p> <p>c) sofern im Betrieb, aus dem die Pflanzen stammen, die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, als auch die Pflanzen, von denen die Stecklinge stammen, im Betrieb gehalten und einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von dem Schadorganismus sind;</p> <p>anschließend muss der Betrieb sowohl auf Grund eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung des Schadorganismus als auch auf Grund von wöchentlichen Kontrollen und geeigneter Überwachungsverfahren während der letzten drei Wochen vor dem Verbringen als frei von dem Schadorganismus festgestellt worden sein; die letzte der wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor dem Verbringen erfolgt sein.</p>	

1	2	3
<p>1.1.5.2 außer unbewurzelten Stecklingen und außer Pflanzen, bei denen durch ihre Verpackung, die Entwicklung der Blüten oder Brakteen oder andere Merkmale ersichtlich ist, dass sie für Empfänger bestimmt sind, die keine Pflanzenerzeugung zu erwerbsmäßigen Zwecken betreiben</p>	<p>Die Pflanzen müssen aus Stecklingen erzeugt worden sein, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, b) aus einem Betrieb stammen, der auf Grund von amtlichen Kontrollen, die während der gesamten Erzeugungsperiode mindestens alle drei Wochen durchgeführt worden sind, als frei von der Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, oder c) sofern im Betrieb nach Buchstabe b die Tabakmottenschildlaus (<i>Bemisia tabaci</i> Genn.) festgestellt worden ist, von Pflanzen stammen, die im Betrieb gehalten und einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um sicherzustellen, dass sie frei von dem Schadorganismus sind; anschließend muss der Betrieb sowohl auf Grund eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung des Schadorganismus als auch auf Grund von wöchentlichen Kontrollen und geeigneter Überwachungsverfahren während der letzten drei Wochen vor dem Verbringen als frei von dem Schadorganismus festgestellt worden sein; die letzte der wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor dem Verbringen erfolgt sein.“ 	

cc) In Abschnitt C werden in Nummer 1.1.1 und 2.1.1 jeweils in Spalte 2 Buchstabe a und in Spalte 3 die Wörter „Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße)“ durch das Wort „Legnago“ ersetzt.

dd) Abschnitt E wird wie folgt gefasst:

1	2	3
<p>„E Sonstige Gegenstände</p>	<p>Landmaschinen und Geräte müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gereinigt und frei von Erd- und Pflanzenresten sein, wenn sie in einen Betrieb verbracht werden, in dem Rüben angebaut werden, oder 	<p>DK, F (Bretagne), FI, GB (Nordirland), P (Azoren), S (ausgenommen der Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne)³⁾“.</p>

1	2	3
---	---	---

b) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe) festgestellt worden ist.

e) Teil V wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Position „Gonipterus scutellatus Gyll. (Eukalyptusrüssler)“ wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
„Griechenland, Portugal (Azoren)“.

bbb) Nach der Position „Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
„Liriomyza bryoniae (Kaltenbach) (Tomatenminierfliege)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	a14“.

bb) In Nummer 3 werden in der Position „Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)“ in Spalte 2 die Wörter „Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße)“ durch das Wort „Legnago“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird in der Position „Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)“ Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Dänemark, Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden (ausgenommen der Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne), Vereinigtes Königreich (Nordirland)³⁾“.

f) Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„³⁾ Schutzgebiete gültig für Schweden, ausgenommen die Bezirke Bromölla, Hässleholm, Kristianstad und Östra Göinge in der Provinz Skåne, bis 31. März 2004.“

g) In Fußnote 4 werden die Wörter „Legnago (der Teil des Gemeindegebietes nordöstlich der Transpolesana Nationalstraße)“ durch das Wort „Legnago“ und die Angabe „31. März 2003“ durch die Angabe „31. März 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Pflanzenbeschauverordnung gilt vom 11. Dezember 2003 an wieder in ihrer am 11. Juni 2003 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 5. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Höhe der Maut für die Benutzung des Warnowtunnels
(Warnow-Tunnel-Mauthöheverordnung – WarnowMautHV)**

Vom 10. Juni 2003

Auf Grund des § 3a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bis 5 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2003 (BGBl. I S. 98) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

Mauthöhe

Für jede einfache Benutzung des Abschnittes der Bundesstraße B 103n zwischen Kilometer 1 + 040 und Kilometer 3 + 160 (Warnow-Tunnel im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock) wird von der Warnowquerung GmbH & Co. KG, Rostock, die vom Wirtschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Verordnung zur Beleihung mit dem Recht zur Erhebung von Mautgebühren für die Warnowquerung vom 1. April 2003 (GVBl. M-V S. 280) beliehen worden ist, eine Maut nach dem Mautverzeichnis in der Anlage erhoben.

§ 2

Beginn der Mauterhebung

Die Mauterhebung beginnt mit dem Tag der Freigabe der in § 1 genannten Strecke für den öffentlichen Verkehr. Der in Satz 1 genannte Tag wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Anlage (zu § 1)

Mautverzeichnis

Mauttabelle einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 16 %								
Kategorie	Gesamthöhe	Anzahl der Achsen	Sonstige Merkmale	Fahrzeugart (Beispiele)	Sommer (15. Juni–15. September)		Winter (1. Januar–14. Juni/ 16. September–31. Dezember)	
					BGE	AGE	BGE	AGE
1	< 1,90 m	≥ 2	X	Pkw, Kraftrad	2,50 €	1,50 €	2,00 €	1,50 €
2	≥ 1,90 m und < 2,40 m	≥ 2		Pkw, Kleinbus, Kleintransporter	5,00 €	3,00 €	4,00 €	3,00 €
3	≥ 2,40 m	2		Lkw 2 Achsen	12,50 €	7,50 €	10,00 €	7,50 €
4	≥ 2,40 m	> 2		Lkw mehr als 2 Achsen	17,50 €	10,50 €	14,00 €	10,50 €
5	≥ 2,40 m	≥ 2	Bus > 16 Sitzplätze	Bus	15,00 €	9,00 €	12,00 €	9,00 €

BGE = Bargeld-Gebührenerfassung (einschließlich EC-Karte oder Kreditkarte)

AGE = Automatische Gebührenerfassung (ETC – 5,8 GHz-Mikrowelle und Abonnements mit Magnetkarte)